



In diesem Maisbestand waren Wildschweine aktiv. Beim Schadenersatz für Wildschäden müssen eine Reihe von Rechten und Pflichten beachtet werden.

FOTO: LANDPIXEL

## Was tun bei Wildschäden?

### Rechte und Pflichten im Wildschadenersatzverfahren

In jüngster Vergangenheit ist wieder ein zunehmender Anstieg von Wildschäden in vielen Regionen Deutschlands zu beobachten. Insbesondere das Schwarzwild ist dabei als Hauptverursacher von erheblichen Schäden in Feld- und Wiesenfluren hervorgetreten. Wildschäden können das Verhältnis zwischen dem geschädigten Landwirt und dem Jagdpächter, der im Regelfall für den Ersatz der Schäden herangezogen wird, stark belasten. Hin und wieder werden Schadensfälle daher begleitet von gegenseitigen Schuldzuweisungen. Eine gütliche Einigung ist dann erheblich erschwert. Um es nicht so weit kommen zu lassen und sich auch nach Abwicklung des Schadens weiterhin in die Augen schauen zu können, ist es wichtig, seine Rechte, aber auch seine Pflichten im Rahmen des Wildschadenersatzverfahrens frühzeitig zu kennen. Nachfolgend geben wir einen Überblick über wichtige Problembereiche, die im Falle eines Wildschadens zu beachten sind. Gleichzeitig soll aufgezeigt werden, welche Maßnahmen zur Vermeidung von Wildschäden sowohl Landwirt als auch Jagdpächter zu ergreifen haben.

### Grundsätzliche Ersatzpflicht

Das Bundesjagdgesetz (BJG), das Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG

NRW), die hierzu erlassenen Verordnungen sowie das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bilden die rechtlichen Grundlagen für den Ersatz von Wildschäden. Wildschäden müssen demnach gemäß § 29 BJG ersetzt werden, wenn der Schaden durch Schalenwild (Schwarz-, Reh-, Rot-, Dam-, Gams-, Muffel-, Sika-, Steinwild, Elch, Wisent), Wildkaninchen (nicht Feldhasen) oder Fasane (nicht Wildtauben und dergleichen) verursacht wurde und die ge-

### Grenzen der Ersatzpflicht

Wildschäden auf Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden kann – etwa auf Hofstellen, in Wohn- und Gartenanlagen oder auf Friedhöfen – sind grundsätzlich nicht zu ersetzen, würde der Jagd ausübungsrechtlich doch anderenfalls für einen Raum zur Verantwortung gezogen, auf den er keinen Einfluss auf die Wildregulierung nehmen kann (vgl. BGH, Urteil vom 4. März 2010, Az.: III ZR 233/09). Ebenfalls nicht ersetzt werden müssen Schäden, die zwar auch an den Erzeugnissen entstehen, im Wesentlichen aber eine auf dem Grundstück befindliche „lose“ Sache – etwa eine Abdeckfolie – betrifft. Gerade diese zur Beschleunigung des Reifeprozesses einge-

schädigten Kulturflächen zum Jagdbezirk zählen. Etwaige Schäden aller übrigen Wildarten sind demgegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht ersatzpflichtig. Für eine andere Wildart kann somit eine Ersatzpflicht nur dann bestehen, wenn eine solche ausdrücklich im Jagdpachtvertrag zwischen Verpächter des Jagdbezirks (Jagdgenossenschaft oder Eigenjagdbesitzer) und dem Jagd ausübungs berechtigten (Jagdpächter) vereinbart wurde.

### Nur Feldgewächse ersatzpflichtig

Der Geschädigte kann Schadenersatz für Wildschäden verlangen, wenn es sich bei der geschädigten landwirtschaftlichen Kultur um ein Feldgewächs handelt. Anders sieht es hingegen bei Schäden an Gartengewächsen aus. Hier besteht eine Verpflichtung des Anbauers, diese Kulturen bereits im Vorfeld – etwa durch Einzäunung der Parzellen – vor Wildschäden besonders zu schützen. Bei einem feldmäßigen Anbau ist oftmals aber nicht ganz klar, ob nun ein Feld- oder Gartengewächs im jagdrechtlichen Sinne geschädigt wurde. Handelt es sich um ein Gartengewächs, geht der Geschädigte regelmäßig leer aus, falls er die für die Wildschadenersatzpflicht erforderliche Schutzvorrichtung unterlassen hat. Die Zuordnung zu Garten- oder Feldgewächsen ist somit richtungweisend, ob ein – dazu nicht selten hoher – Wildschaden zu ersetzen ist.

setzten Folien können von durchziehendem Wild beschädigt werden. Meist sind diese Schäden dann in der Summe um ein Vielfaches höher als der mittelbare Schaden an der angebauten Kultur. Bei der Beschädigung einer Abdeckfolie handelt es sich jedoch weder um Grundstücksschäden noch um Schäden an wesentlichen Bestandteilen. Diese Auffassung wird insbesondere darauf gestützt, dass etwa Folien nur vorübergehend auf dem Grundstück aufgebracht sind und damit nicht als wesentliche Bestandteile des Grundstücks angesehen werden können. Ein Ersatzanspruch ist daher ausgeschlossen (AG Jülich, Urteil vom 22. Juni 1998, AZ: 4 C 225/98). □

Das Landgericht Trier (LG) hat hierzu mit Urteil vom 14. August 2007 (AZ: 1S 91/07) entschieden, dass etwa Futtererbsen als Feldgewächse anzusehen sind und demnach Wildschäden auch ohne Schutzvorrichtungen in vollem Umfange ersetzt werden müssen. Das Oberlandesgericht Köln (OLG) hat am 28. Januar 2008 (AZ: 16 U 27/07) geurteilt, dass es sich bei Buschbohnen – zumindest im Rheinland – nicht um Feldgewächse handelt. Demnach sind Wildschäden an Buschbohnen nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist. Nach Auf-



Landwirte müssen Wildschäden innerhalb von einer Woche ab Kenntnis beim zuständigen Ordnungsamt anzeigen. *FOTO: DR. ELISABETH LEGGE*

fassung des Senats handelt es sich beim Anbau von Buschbohnen im Rheinland um den Anbau von Gartengewächsen. Buschbohnen seien nur dann als Feldgewächs anzusehen, wenn in der betreffenden Region in einem größeren Gebiet, jedenfalls in einem Bereich, der über einen Landkreis erheblich hinausgehe, der feldmäßige Anbau von Buschbohnen derart im Vordergrund stehe, dass der gartenmäßige Anbau dort kaum eine Rolle spiele.

**Verwendung der Kultur maßgebend**

Vergleicht man die beiden angeführten Entscheidungen (LG Trier/OLG Köln), so dürfte für die Frage der Einstufung als Feldgewächs zunächst entscheidend sein, ob es sich um eine Pflanze handelt, die für Futterzwecke oder für den menschlichen Verzehr angebaut wurde. Wird die Pflanze für Futterzwecke verwendet, ist in der Regel von einem Feldgewächs auszugehen, unabhängig vom Umfang des Anbaus in der Region. Handelt es sich hingegen um eine Pflanze, die für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, kommt es zusätzlich entscheidend darauf an, in welchem Umfang diese Pflanze in der jeweiligen Region angebaut wird.

In einer Entscheidung vom 3. Dezember 2009 (AZ: III ZR 139/09) hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit der Frage befasst, ob die Schädigung von Spargelkulturen wildschadensersatzpflichtig ist. Wie in den Entscheidungen des Landgerichts Trier und des Oberlandesgerichts Köln ging es dabei ebenfalls um die Frage des Vorliegens eines Feldgewächses. Zwar bestätigt der BGH im Ergebnis die eine Wildschadensersatzpflichtung abweisende Entscheidung des Landgerichts Mönchengladbach aus der Berufungsinstanz. Gleichwohl ist damit nicht generell darüber entschieden, dass Schäden an Spargelkulturen keinen Wildschadensersatz auslösen.

Wie der BGH ausgeführt hat, hängt eine mögliche Wildschadensersatzverpflichtung des Jagdpächters beim feldmäßigen Anbau eines Gartengewächses von verschiedenen Voraussetzungen ab. Es sei

erforderlich, dass der feldmäßige Anbau in einem größeren regionalen Bereich, der über das Gebiet eines Kreises hinausreiche, derart im Vordergrund stehe, dass der gartenmäßige Anbau des Gemüses ebendort kaum noch eine Rolle spiele. Dies dürfte in einigen wenigen Regionen des Rheinlands beim Spargelanbau in Betracht kommen. Zusätzlich ist nach Auffassung des BGH jedoch auch noch erforderlich, dass dem feldmäßigen Anbau der Kultur in einer solchen Region als Teil der landwirtschaftlichen Erzeugung einiges Gewicht zukommt.

Nicht zu beanstanden sei es aber, so der Senat, wenn bei der richterlichen Abwägung dieser Frage alleine auf den flächenmäßigen Anteil der Kultur „Spargel“ an der Gesamtackerfläche oder sogar der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche abgestellt werde. Da die Spargelanbaufläche im

Absender		
An		Eingangsstempel
		AktENZEICHEN/GeschäftsZEICHEN

**Anmeldung eines Wildschadens  
gemäß §§ 29 und 35 Bundesjagdgesetz**

**Hinweis:** Die Anmeldefrist beträgt nach § 34 Satz 1 BJagdG bei landwirtschaftlichen Schäden **eine Woche** (ab Kenntnis). Bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es nach § 34 Satz 2 BJagdG, wenn zweimal im Jahr, jeweils zum 1. Mai (Winterschäden) und 1. Oktober (Sommerschäden), die Meldung erfolgt.

**1. Angaben zu Geschädigten**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Telefon, Telefax, E-Mail \_\_\_\_\_

**2. Angaben zum Schaden**

Der Wildschaden ist auf folgendem Grundstück entstanden:

Gemarkung (genaue Lage angeben) \_\_\_\_\_

Größe des Grundstücks \_\_\_\_\_

Der Wildschaden wurde am \_\_\_\_\_ / in der Zeit \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

angerichtet durch folgende Tiere: \_\_\_\_\_

Geschätzte Schadenshöhe \_\_\_\_\_

Von diesem Schaden habe ich Kenntnis erhalten am \_\_\_\_\_.

**3. Angaben zum Ersatzpflichtigen**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und beantrage Schadensersatz.

\_\_\_\_\_

(Ort, Datum) (Ort, Datum)

**Anlagen:**     \_\_\_\_\_ Foto(s)     \_\_\_\_\_

maßgeblichen Jahr in ganz Nordrhein-Westfalen lediglich einen Anteil von 0,23 % an der Gesamtackerfläche und in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf von 0,43 % hatte, wurde die Revision zurückgewiesen. Allerdings weist der Senat auch darauf hin, dass für die Frage des Vorliegens des Feldgewächses ebenso andere Kriterien als der flächenmäßige Anteil herangezogen werden können. Die damit verbundene Tatsachenwürdigung bliebe allerdings dem Tatrichter überlassen.

Diese Entscheidungsgründe des obersten Zivilgerichtes sind nur schwer nachvollziehbar, vielleicht sogar widersprüchlich, wenn der BGH letztlich doch für seine Entscheidung alleine auf den Anteil der Kultur Spargel an der Gesamtackerfläche abstellt. Immerhin kann den Urteilsgründen des BGH aber entnommen werden, dass Wildschäden an Spargel nicht von vorneherein von einem Wildschadenersatzanspruch ausgeschlossen sind. Entscheidend wird es infolgedessen darauf ankommen, welcher Einstufung die geschädigte Kultur als Feld- oder Gartengewächs nach richterlicher Würdigung unterliegt.

### Wer muss ersetzen?

Gesetzlich ist die jeweilige Jagdgenossenschaft verpflichtet, Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu ersetzen. Die Jagdgenossenschaft überträgt diese Verpflichtung jedoch regelmäßig im Rahmen des Jagdpachtvertrages auf den Jagdpächter, der diese Schäden dann gegenüber dem Geschädigten auszugleichen hat. Dann muss die Jagdgenossenschaft den Wildschaden nur in dem Fall ersetzen, dass der Geschädigte vom Jagdpächter keinen finanziellen Ausgleich erhalten kann (§ 29 Abs. 1 Satz 4 BJG). Man bezeichnet dieses als eine Ausfallhaftung

der Jagdgenossenschaft, die einer Bürgerschaft gleich kommt.

### Meldefrist von einer Woche

Liegt ein Wildschaden vor, hat der geschädigte Landwirt diesen innerhalb von einer Woche ab Kenntnis beim jeweils zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist mit der Folge, dass bei einer Fristüberschreitung der Ersatzanspruch vollständig entfällt. An die Einhaltung der Wochenfrist werden strenge Maßstäbe angelegt. So ist der Landwirt verpflichtet, regelmäßig seine Flächen auf Wildschäden zu kontrollieren. Daher kann eine nach Entdeckung eines Wildschadens sofort durchgeführte Schadensmeldung trotzdem verfristet sein, weil der Schaden schon älter als eine Woche ist und der Landwirt diesen aufgrund zu langer Kontrollintervalle zu spät festgestellt hat.

Im Schrifttum sowie in der Rechtsprechung der Amts- und Landgerichte wird meist davon ausgegangen, dass ein Landwirt normalerweise mindestens alle vier Wochen oder mindestens einmal im Monat seine Anpflanzungen auf Wildschäden zu kontrollieren hat. Teilweise werden, sofern die erkennbare Gefahr besteht, dass Wildschäden auftreten, auch kürzere Abstände – Intervalle von zwei Wochen, unter Umständen sogar eine wöchentliche Begehung der Felder – gefordert. Letztlich lassen sich aber keine starren, für alle Fallgestaltungen geltenden Fristen festlegen. Vielmehr ist es Aufgabe des Tatrichters, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Schadensträchtigkeit der jeweiligen Felder, zu bestimmen, ob der Geschädigte die ihn nach § 34 Satz 1 BJagdG treffende Kontrollobliegenheit erfüllt hat (BGH, Urteil vom 15. April 2010, Az.: III ZR 216/09). Zu Beweissicherungs-



Dialog ist wichtig. Ein gutes Verhältnis zwischen Jäger und Landwirt kann helfen, die Probleme bei Wildschäden schnell in den Griff zu bekommen.

FOTO: IMAGO

zwecken sollte der Schaden jedenfalls stets schriftlich dokumentiert werden.

Die Schadensmeldung kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Sie hat detailliert den konkreten Schaden zu bezeichnen. Hierzu gehören unter anderem der Ort des Schadens mit genauer Parzellenbezeichnung, der voraussichtliche Entstehungs- sowie der Feststellungszeitpunkt des Schadens, die Art des Schadens, die schadensursächliche Wildart sowie die Größe der geschädigten Fläche. Ein entsprechendes Musterformular zur Anmeldung des Wildschadens (siehe S. 2) können Interessierte auf der Internetseite [www.rlv.de](http://www.rlv.de) im Mitgliederbereich unter Formulare und Broschüren herunterladen. Die Anforderungen an die Schadensmeldung sind deshalb so streng, um eine Abgrenzung zu Folgeschäden durchführen zu können. Diese möglichen Folgeschäden sind je eigenständig und ebenfalls binnen Wochenfrist anzumelden.

## Mitverschulden beachten

Der Ersatzpflichtige haftet für den Wildschaden auch dann, wenn ihn an der Entstehung kein Verschulden trifft. Die Beweispflicht, dass ein ersatzpflichtiger Wildschaden besteht, obliegt dem Ersatzberechtigten – etwa Fährten, Losung, Lagerplätze, Schadbilder. Um einer Ersatzverpflichtung erst gar nicht ausgesetzt zu werden, hat jeder Jagdpächter verständlicher Weise ein Interesse daran, durch vorbeugende Maßnahmen die Entstehung von Wildschäden möglichst zu vermeiden. Weder Landwirt noch Jagdpächter sind aber zur Durchführung solcher vorbeugender Maßnahmen verpflichtet. Dies kann jedoch bei Entstehung eines Wildschadens beim schadenersatzberech-

tigten Landwirt dazu führen, dass er sich ein Mitverschulden anzurechnen hat und daher nur einen Teil seines Schadens ersetzt bekommt. Allerdings kann die Untere Jagdbehörde aus Gründen des Allgemeinwohls Maßnahmen zur Wildschadensverhütung anordnen. Auch besteht die Möglichkeit, in den jeweiligen Jagdpachtverträgen Maßnahmen zur Wildschadensverhütung konkret festzulegen. Wurde eine gebotene Schutzmaßnahme nicht getroffen, kann der Flächenbewirtschafter ein so großes Mitverschulden nach § 254 BGB haben, dass überhaupt kein Wildschaden zu ersetzen ist. Schutzmaßnahmen spielen insbesondere beim Schutz von Gartengewächsen eine bedeutende Rolle.

Anders sieht die Rechtslage hingegen bei Kulturen aus, die nicht als Gartengewächse im Sinne des § 32 Abs. 2 BJG einzustufen sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Grünland, Getreide oder Hackfrüchte. Bei diesen Kulturen besteht grundsätzlich keine Verpflichtung des Bewirtschafters, selbst aktiv Schutzvorrichtungen zur Vermeidung von Wildschäden zu errichten. Allerdings kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch bei diesen Kulturen ein Mitverschulden in Betracht kommen. Dies wird etwa dann angenommen, wenn der Landwirt durch sein Verhalten die Gefahr der Entstehung eines Wildschadens überproportional erhöht hat. □

## Beteiligung der Jagdgenossenschaft

Die Beteiligung der Jagdgenossenschaft im Wildschadenverfahren ist zwingend geboten, kann sich aus der fehlenden Beteiligung doch ein erhebliches Folgeproblem ergeben. Die Durchführung des Vorverfahrens wird durch das Gericht als Zulässigkeitsvoraussetzung von Amts wegen geprüft, so dass diese mit Klageeinreichung in jedem Fall gegenüber dem Gericht vorgetragen und nachgewiesen werden muss, um eine Klageabweisung bereits aus diesem Grunde zu vermeiden. Daraus folgt, dass bei einer fehlenden Beteiligung der Jagdgenossenschaft im Vorverfahren die gegen diese selbst gerichtete Schadenersatzklage als unzulässig angesehen wird (OLG Hamm, Urteil vom 7. Februar 1996, Az.: 11 U 111/95). □

### Gütetermin

Nach fristgerechter Anmeldung des Wildschadens wird in der Praxis regelmäßig zwischen Landwirt und Jagdpächter versucht, sich über die Entschädigung des Wildschadens zu einigen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, ist vor Beschreitung des Rechtsweges ein Wildschadenverfahren vor der zuständigen Verwaltungsbehörde (Stadt oder Gemeinde) durchzuführen, das sich in einen Güte- und einen Feststellungstermin aufteilt. Verfahrensbeteiligter ist neben dem geschädigten Landwirt und dem Jagdpächter von Gesetzes wegen auch die Jagdgenossenschaft.

Auf Ladung der Kommune findet zwischen den Beteiligten zunächst ein Gütetermin statt. Dabei wird der Wildschadenschätzer nur dann hinzugeladen, wenn ein Beteiligter dies beantragt. Die Bewertung des Wildschadensersatzes in der Praxis erfordert Sachverstand sowie praktische Erfahrung. Insbesondere sind daher regelmäßig praktizierende Landwirte für diese Aufgabe geeignet und werden folgerichtig häufig als Wildschadenschätzer eingesetzt. Jeder Beteiligte kann beim Gütetermin beantragen, dass die endgültige Schadensfeststellung in einem späteren Termin kurz vor der Ernte erfolgen soll. Dem Antrag ist dann stattzugeben, wenn die Schadenshöhe nicht abschließend festgestellt werden kann, weil der Schaden herauswachsen könnte, zum Beispiel bei Wintergetreide, Jungpflanzen oder Raps. Kommt beim Gütetermin eine Einigung zustande, wird in einer von allen Beteiligten zu unterzeichnenden Niederschrift Art, Höhe und Zeitpunkt des Schadenersatzes festgehalten. Aus der Niederschrift ist zudem die Zwangs-

vollstreckung gegen den Schadenersatzpflichtigen möglich.

### Feststellungstermin

Wird beim Gütetermin keine Einigung erzielt, findet in einem weiteren Termin, dem Feststellungstermin, die eigentliche Schätzung statt. Den Parteien wird das Ergebnis der Schätzung mitgeteilt. Auf dieser Basis wird sodann eine Einigung angestrebt. Kommt eine Einigung zustande, wird wiederum eine Niederschrift erstellt. Scheitert eine Einigung, stellt die Behörde in der Niederschrift das Scheitern des Vorverfahrens fest. Die Niederschrift wird anschließend den Verfahrensbeteiligten zugestellt. Der Geschädigte hat sodann innerhalb von 14 Tagen die Möglichkeit, Klage beim zuständigen Amtsgericht zu erheben. Bei dieser Zweiwochenfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist mit der Folge, dass bei einer Fristüberschreitung die Klage unzulässig ist.

### Klageverfahren

Bei Durchführung eines gerichtlichen Klageverfahrens wird das gesamte Wildschadenverfahren neu aufgerollt. Überprüft werden dabei die ordnungsgemäße und fristgerechte Anmeldung des Wildschadens sowie die ordnungsgemäße Durchführung des Vorverfahrens. Im Klagever-

fahren ist weiterhin zu beachten, dass der vorangegangenen Schätzung im Vorverfahren keine Rechtsverbindlichkeit zukommt. Daher ist es besonders wichtig, Art und Umfang des Schadens im Vorverfahren sorgfältig zu dokumentieren. Im Rahmen des Schadenersatzes ist der Geschädigte so zu stellen, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten.

### Fazit: Sorgfalt geboten

Dieser Überblick zeigt, dass die geschädigten Landwirte bei der Geltendmachung von Wildschadensersatz einige Verfahrensvorschriften genauestens zu beachten haben. Hierzu gehören vor allem die Einhaltung der vorgegebenen Fristen, das zur Durchsetzung des Wildschadensersatzes erforderliche Vorverfahren und eine ausreichende Dokumentation im Hinblick auf die eingetretenen Schäden. Ungeachtet dessen sollte jedoch immer versucht werden, ein gutes Verhältnis zwischen Jägern und Landwirtschaft zu pflegen, denn nur im praktischen und respektvollen Miteinander liegt die Chance, Probleme vor Ort dauerhaft erst gar nicht entstehen zu lassen. Insbesondere lassen sich Wildschäden nicht selten durch vorherige miteinander abgestimmte Maßnahmen oder Vorkehrungen zumindest eingrenzen, wenn nicht gar ganz vermeiden.

ASS. JUR. MICHAEL NIESEN  
RHEINISCHER LANDWIRTSCHAFTS-VERBAND (RLV)

